

*b. Horizontale Mehrfachzuweisungen*

Dass bereits auf formellgesetzlicher Rechtsetzungsstufe Mehrfachzuweisungen zwischen Landrichtern und Kollegialgerichten wie zwischen mehreren Kollegialgerichten (Kriminal-, Schöffengericht und Jugendgericht) vorgesehen sind, ist gezeigt worden. So war beispielsweise gemäss «Staatskalender des Fürstentums Liechtenstein Juni 1992» kraft Ernennung ein *Ersatzrichter des Kriminalgerichts* zugleich *Ersatzvorsitzender des Schöffengerichts*. Der Gesetzgeber ging angesichts des Verweises in § 4 Abs. 4 GOG im Zusammenhalt mit § 4 Abs. 2 und 3 GOG von einer solchen Kongruenz aus. Art. 33 Abs. 1 LV war also nicht tangiert.<sup>454</sup>

Wie aus demselben Staatskalender aber im Weiteren hervorgeht, war der zum *Vorsitzenden des Schöffengerichts* ernannte Landrichter zugleich zum *Beisitzer im Kriminalgericht* ernannt worden. Damit war man einer identischen Besetzung der beiden Kollegien noch näher gerückt. Da weder Gesetz noch Verfassung diese Mehrfachzuweisung vorsehen, lag ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 1 LV vor.

*c. Vertikale Mehrfachzuweisungen*

Eine Mehrfachzuweisung in vertikaler Richtung kann unzweifelhaft nicht mehr als zulässig erachtet werden. Immerhin wird dadurch nicht unerheblich der Motivation widersprochen, bestimmte Aspekte einer Rechtssache sollen durch eine höhere, unabhängige Instanz überprüft werden können. Es gilt das bereits zu § 2 Abs. 5 GOG Gesagte analog.<sup>455</sup>

Die Ernennungspraxis in Liechtenstein zeigt und zeigte in der Tat solche Mehrfachzuweisungen zwischen Gerichten verschiedener Instanzhöhe: Z.B. bestand gemäss «Staatskalender des Fürstentums Liechtenstein Juni 1992» eine Personalunion zwischen einem Landrichter und dem stellvertretenden Vorsitzenden des ersten obergerichtlichen Senates. Eine solche Praxis widerspricht wie gesagt eindeutig dem Gebot eines

**Allerdings ging der Gesetzgeber nicht von einer Falschbesetzung aus: s. hievor unter D. Verstoß wegen Missachtung von Vorschriften des Wahlverfahrens. S. die Ausführungen betr. die Mehrfachzuständigkeiten unter 4. Zusammensetzung der gerichtlichen Institutionen.**